Satzung des Fördervereins der katholischen Kindertagesstätte Aschheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der katholischen Kindertagesstätte Aschheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschheim.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern in der katholischen Kindertagesstätte Aschheim.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- finanzielle und ideelle Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- Anschaffung von Spiel- und Lernmaterial
- Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen und Ausflügen
- Unterstützung bedürftiger Kinder, damit deren Teilnahme an Ausflügen oder begleitenden Bildungsangeboten gewährleistet werden kann.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Die Mittel des Vereins sind zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstands erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss in Textform (§ 126b BGB) bis zum 30. November beim Vorstand eingegangen sein.
(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder bei Zahlungsrückstand.
(5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Gründungsversammlung am 20.11.2025 beschlossen wurde.
(2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie mögliche Mitgliedschaftsarten.
(3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
(2) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
(3) Die Einladung erfolgt per E-Mail mit 2 Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds.
(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Beitragshöhe
- Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
(6) Die Mitgliederversammlung beschließt das Beschluss- und Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit.
(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält. Der Vorstand ist für die Anfertigung und Aufbewahrung des Protokolls verantwortlich. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart:in

(2) Zusätzlich gehören dem erweiterten Vorstand als Beisitzer:innen an:

- eine Vertretung des pädagogischen Personals der Kita
- eine Vertretung des Elternbeirats

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand beschlussfähig.
(4) Die Beisitzer:innen gemäß Absatz 2 werden jeweils vom Kita-Team bzw. Elternbeirat bestimmt und dem Vorstand benannt. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die Anzahl der Beisitzer:innen ist auf maximal 2 Personen begrenzt.
(5) Die Beisitzer:innen haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht, sie werden angehört.
(6) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den in Absatz 1 genannten Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
(7) Der erweiterte Vorstand hat ausschließlich beratende Funktion und keine Vertretungsbefugnis. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in organisatorischen und beratenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, der Organisation von Ausflügen und der Finanzierung von Projekten.
(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Eine

persönliche Haftung für Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von Ansprüchen Dritter frei, die aus ihrer Tätigkeit im Verein resultieren, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
(9) Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
(2) Die Kassenprüfer:innen prüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Buchführung, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
(3) Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und empfehlen die Entlastung des Vorstands.
(4) Bei Unregelmäßigkeiten haben die Kassenprüfer:innen das Recht, die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Haftungsauschluss

(1) Für Schäden, die Mitglieder oder Dritte bei Vereinsveranstaltungen, Ausflügen oder sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein erleiden, haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen.
(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr.
(3) Für persönliche Gegenstände der Mitglieder und Teilnehmenden wird keine Haftung übernommen.
(4) Der Verein kann zur Absicherung seiner Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
(3) Sofern der Träger der katholischen Kindertagesstätte Aschheim als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist, soll das Vermögen an diesen fallen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung des Fördervereins der katholischen Kindertagesstätte Aschheim

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder gemäß §5 der Satzung des Fördervereins der katholischen Kindertagesstätte Aschheim. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§2 Mitgliedschaftsarten und Beiträge

Es werden folgende Mitgliedschaftsarten unterschieden:

Mitgliedschaftsart	Jährlicher Mindestbeitrag	Stimmrecht
Ordentliches Mitglied	12 €	Ja
Ehrenmitglied	beitragsfrei	Ja
Juristische Personen (z. B. Unternehmen)	100 € oder mehr (nach Absprache)	Nein

Beiträge können freiwillig über den Mindestbeitrag hinaus erhöht werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

§3 Fälligkeit und Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich im ersten Quartal (bis spätestens 31. März) zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift.

Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts berechnet (auf volle Monate gerundet).

§4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde gemeinsam mit der Satzung in der Gründungsversammlung am 20.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.